GEMEINDE STALDENRIED
3933 Staldenried
Telefon 027 952 16 46
Fax 027 952 16 47
e-mail: gemeinde@staldenried.ch

Friedhof- und Bestattungsreglement Gemeinde Staldenried

Der Gemeinderat von Staldenried erlässt gestützt auf

- das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 14. Februar 2008
- die Verordnung über die Todesfeststellung und und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 06.10.1976

folgendes Reglement:

Zuständigkeit

Gemeinderat

Artikel 1

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Er trifft vorbehaltlich der kantonalen Zustimmung die erforderlichen Entscheide über Veränderungen bestehender Friedhofanlagen.

Der Gemeinderat kann für Angehörige anderer Religionen und Konfessionen als der Römisch-katholischen oder Konfessionslosen Abweichungen von diesem Reglement betreffend Grabgestaltung auf Gesuch hin bewilligen.

Der Gemeinderat erstellt einen Friedhofplan und ein Grabregister. Im Friedhofplan sind sämtliche Gräber zu lokalisieren und zu numerieren. Ins Grabregister werden sämtliche Beerdigungen und Grabaufnahmen in ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen.

Die Gemeindeverwaltung setzt jeweils zu Beginn einer Verwaltungsperiode eine Friedhofkommission ein bestehend aus:

- 1 VertreterIn des Gemeinderates
- 1 VertreterIn des Kirchenrates
- 1 VertreterIn des Pfarreirates

Der VertreterIn des Gemeinderates amtiert als Präsident der Friedhofkommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Artikel 2

Der Gemeinderat beauftragt das zur Wartung des Friedhofs notwendige Personal und erstellt dessen Pflichtenheft.

Friedhofkommission

Artikel 3

Aufgabe der Friedhofkommission ist es, über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu wachen.

Widerhandlungen gegen vorliegendes Recht werden mit Busse von maximal Fr. 5'000.00.

Beerdigungsrecht

Artikel 4

Auf dem Friedhof der Gemeinde Staldenried können bestattet werden:

- auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, es sei denn, die Verwandten des Verstorbenen erbringen den Nachweis, dass sie die Bewilligung zur Bestattung oder Kremation auf einem anderen Friedhof erhalten haben.
- auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde, sofern die Gesundheitsbehörde des Sterbeortes keinen Einwand gegen den Transport der Leiche erhebt.
- auswärts verstorbenen Nichteinwohner, wenn der Verstorbene oder seine Nächsten diesen Wunsch geäussert haben und sofern die Gesundheitsbehörde des Sterbeortes keinen Einspruch gegen den Transport erhebt.

Bestattungen

Artikel 5

Die Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines konzessionierten Bestatters oder eines Gemeinde- oder Kirchenvertreters vorgenommen werden.

Die Bestattungskosten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Grabeinteilung

Artikel 6

Der Friedhof wird eingeteilt in:

a) Kindergräber
b) Reihengräber für Erwachsene
c) Urnengräber
d) Urnennischen
e) Gemeinschaftsgrab

Artikel 7

Die Kindergräber sind vorgesehen für Kinder.

Alle Bestattungen in Kindergräber, Reihengräber, Urnengräber und Urnennischen erfolgen fortlaufend.

Das Gemeinschaftsgrab ist für Urneninhalte vorgesehen, deren Verweildauer abgelaufen ist. Auf Wunsch von Verstorbenen oder Angehörigen kann der Urneninhalt unmittelbar nach der Kremation hier überführt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf deren Kosten ein Namensschild angebracht werden.

Grabdimensionen

Artikel 8

Die Gräber sind mit einer Umrandung aus Kunst- oder Naturstein zu versehen.

Der Gemeinderat definiert die Umrandungsdimensionen. Diese werden optimal an den vorhandenen Platz angepasst.

Grabgestaltung

Artikel 9

Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten dürfen für die Erwachsenengräber und Urnengräber nur Holzkreuze mit einer Abdeckung verwendet werden.

Für die Kindergräber sind Holzkreuze ohne Abdeckung und in weisser Farbe zu verwenden.

Das Aufstellen von Grabsteinen ist untersagt.

Artikel 10

Die Instandhaltung der Gräber sowie Grabschmuck sind Angelegenheit der Angehörigen des Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen gepflegt oder geräumt. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck auf Kosten der Angehörigen zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

Bei der Wahl der Pflanzen für die Ausschmückung der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der einzelnen Gräber und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder anderweitig beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Bei den Urnennischen darf kein Grabschmuck angebracht oder aufgestellt werden.

Kerzen dürfen in den dafür vorgesehenen Kerzenständer gestellt und abgebrannt werden.

Artikel 11

Spätestens zwei Jahre nach der Bestattung sind die Gräber mit einer Umrandung und dem vom Gemeinderat bestimmten Einheitskreuz zu versehen. Die Kosten für das Versetzen der Umrandung und das Aufstellen des Holzkreuzes gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden durch die Gemeinde geliefert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Mehrfachbestattungen

Artikel 12

Die Beisetzung von Urnen in ein belegtes Grab (Erdgrab, Urnengrab oder Urnennische) ist nur bei Ehe- oder Konkubinats-Partnern möglich. Nach Ablauf der Verweildauer wird der Urneninhalt der sich noch im Grab befindlichen Urne ins Gemeinschaftsgrab überführt und die Urne entsorgt.

Verweildauer

Artikel 13

Die Verweildauer für Reihengräber und Kindergräber beträgt 25 Jahre. Die Verweildauer für Urnengräber beträgt 20 Jahre. Bei der Grabaufnahme sind die persönlichen Gegenstände von den Angehörigen zu entfernen.

Die Urnennischen bleiben ohne bestimmte Verweildauer und werden in chronologischer Reihenfolge aufgenommen. Der Urneninhalt der Urne wird ins Gemeinschaftsgrab überführt und die Urne entsorgt.

Schutz der Friedhofanlage

Artikel 14

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

Für jede Beschädigung der Friedhofanlagen ist Schadenersatz durch den Verursacher zu leisten.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Der Gemeinderat kann in Fällen von Katastrophen, Epidemien und anderen aussergewöhnlichen Ereignissen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

Artikel 16

Bei welcher Instanz eine Bussenverfügung anfechtbar ist, hängt insbesondere davon ab, in welchem Verfahren die Bussenverfügung erlassen wurde.

Beim summarischen Verfahren (Art. 34j f. WRG) können Strafverfügungen ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse von maximal Fr. 5'000.- geahndet wird. Gegen diesen Strafbescheid kann der Beschuldigte bei der Gemeinde Einsprache erheben. Die Gemeinde erlässt daraufhin einen Einspracheentscheid, welcher mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden kann. Sind die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren nicht erfüllt, hat die Gemeinde nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 341 f. WRG zu verfahren. Der Entscheid unterliegt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts.

Artikel 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

Vorliegendes Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

* *

An der Gemeinderatssitzung vom 18.04.2019 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 23.05.2019 genehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG STALDENRIED

sig. der Präsident:	sig. der Schreiber:
Jürgen Brigger	Dominik Abgottspon

Durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 *homologiert.*